

ZH_OBERGERICHT PS120149 vom 6. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS120149

FR: ZH_OBERGERICHT PS120149 du 6 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PS120149 del 6 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Die Schuldnerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist seit dem 11. Mai 2010 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Eintrag bezweckt sie im Wesentlichen den Handel, Import und Export von Verpackungsmaterialien, den Transport von Waren aller Art, Kurierdienste, die Herstellung und Vermittlung von Drucksachen aller Art sowie die Beratung auf dem grafischen Gebiet und eines Offset- und Werbdruckateliers (act. 9).

E. 2

Die Schuldnerin bestätigte den Empfang der Konkursöffnung vom

E. 7

am 11. August 2012 unterschriftlich (act. 7/7). Die Beschwerdefrist lief demnach am 21. August 2012 ab. Die Eingabe vom 20. August 2012 wurde am selben Tag - und damit innert Beschwerdefrist - zur Post gebracht (act. 13; Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die damit eingereichten Unterlagen sind deshalb im vorliegenden Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen. 3. Durch die Einreichung der Belastungsanzeige vom 28. Juli 2012 (act. 5/3) sowie des Mails der Gläubigerin vom 15. August 2012 (act. 5/4) wies die Schuldnerin die Begleichung der Konkursforderung von Fr. 2'660.30 (vor Konkursöffnung) ausreichend nach. Die Bezahlung von Zins, Spesen und Kosten (nach Konkursöffnung) im Betrag von Fr. 714.30 belegte sie durch die Einzahlungsscheine vom 16. August 2012 im Betrag von Fr. 696.85 (act. 5/6) und 20. August 2012 im Betrag von Fr. 25.00 (act. 14/1). Zudem erbrachte sie mit Einzahlungsschein vom 15. August 2012 den Nachweis über eine Zahlung von Fr. 800.00 ans Konkursamt J._____ (act. 5/8). Dieses bestätigte mit Schreiben vom 15. und 16. August 2012, dass durch einen Barvorschuss von Fr. 800.00 die in dessen Verfahren entstehenden Kosten und Auslagen inklusive Kosten des Konkursöffnungsurteils von Fr. 200.00 gedeckt seien (act. 5/7 und act. 5/8). Damit ist der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung hinreichend belegt (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Daneben stellte die Schuldnerin mittels Barvorschuss auch die zweitinstanzliche Spruchgebühr sicher (act. 12/1 und act. 15). 4. Ausgangspunkt für die Einschätzung des Zahlungsverhaltens und die finanzielle Lage eines Schuldners ist das Betreibungsregister. Im eingereichten Auszug des Betreibungsamts C._____ vom 14. August 2012 sind seit Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister am 11. Mai 2010 (inklusive der aktuellen Konkursbetreibung) vier gegen die Schuldnerin angehobene Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 6'227.55 vermerkt (act. 5/10). Ohne die im Beschwerdeverfahren als bezahlt nachgewiesene Konkursforderung resultieren daraus offene betriebene Forderungen von rund Fr. 3'100.00, die mehr oder weniger umgehend zu bedienen sind. Die geltend gemachte Erhebung von Rechtsvorschlag gegen die zwei aus

dem Jahr 2011 stammenden Zahlungsbefehle (act. 2 S. 4) ergibt sich weder aus dem Betreibungsregisterauszug (act. 5/10) noch den weiteren eingereichten Unterlagen (act. 5/3-9 und act. 14/1-3). Selbst im Rahmen der summarischen Prüfung kann deshalb von der Berücksichtigung dieser Posten nicht abgesehen werden. Es kann aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass in diesen älteren Betreibungen keine Konkursbegehren mehr gestellt werden könnten, und die Forderungen daher mindestens nicht in naher Zukunft bezahlt werden müssten. Dies umso weniger, als bei einer bestrittenen Forderung ein Rechtsöffnungsverfahren durchgeführt werden müsste (Art. 166 Abs. 2 SchKG). Zu allfälligen weiteren, nicht betriebenen Kreditoren ist nichts bekannt.

- 5 - Die Schuldnerin verweist zur Tilgung ihrer Ausstände auf den Saldo ihres Kontokorrents bei der D._____ AG von rund Fr. 5'000.00 (act. 2 S. 4 in Verbindung mit act. 5/9). Mit dieser Gutschrift können die offenen betriebenen Forderungen beglichen werden. Allerdings ist aus dem als act. 5/9 eingereichten Beleg der D._____ AG vom 16. August 2012 ersichtlich, dass das erwähnte Guthaben im Wesentlichen aus einer einzigen Einzahlung in der Höhe von Fr. 4'050.00 herührt. Vor dieser Zahlung befand sich das Bankkonto lediglich mit rund Fr. 970.00 im Plus (vgl. auch act. 14/3 S. 1). Es bot damit nur bescheidenen finanziellen Spielraum. Ähnliches gilt für die Zeit nach Begleichung der offenen betriebenen Forderungen (Fr. 5'000.00 abzüglich Fr. 3'100.00 = Fr. 1'900.00). Allerdings befand sich das fragliche Konto seit Anfang dieses Jahres auch nicht über längere Zeit im Minus (act. 14/3). Es kann daher aufgrund der eingereichten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass auf dem fraglichen Konto zwar nicht mehr, aber immerhin das für die laufende Geschäftsführung benötigte Guthaben angehäuft werden kann. Die eingereichten und vom Geschäftsführer der Schuldnerin unterzeichneten Debitorenposten weisen Ausstände von rund Fr. 46'450.00 aus (act. 14/2: Fr. 10'732.55 E._____, Fr. 1'500.00 F._____, Fr. 2'297.50 G._____ GmbH, Fr. 18'82[1].85 H._____ GmbH, Fr. 13'098.95 I._____). Ohne Auskunft zur Bonität dieser Debitoren sowie Zeitpunkt und Höhe der erwarteten Zahlungseingänge und ohne auch nur schätzungsweise Angaben zu den vom eingehenden Betrag noch in Abzug zu bringenden Unkosten für Lohn, Material und Administration, kann jedoch nicht von einer verbesserten Liquidität der Schuldnerin ausgegangen werden. Immerhin erscheint insgesamt als glaubhaft, dass der Schuldnerin auch in naher Zukunft zur Erfüllung ihrer laufenden Verpflichtungen genügend Geldmittel zur Verfügung stehen werden. 5. Insgesamt ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass die Konkursöffnung wohl tatsächlich auf eine Nachlässigkeit bei der Buchhaltung zurückzuführen war (act. 2 S. 5). Es darf angenommen werden, dass die Schuldnerin über ausreichend liquide Mittel zur Abtragung ihrer Schulden und Erfüllung der laufenden Verpflichtungen verfügt. Unter den gegebenen Umständen erscheint jedenfalls glaubhaft, dass sie nicht aus Mangel an flüssigen Geldmitteln ihre Zahlungen völlig eingestellt und dadurch ihre eindeutige Zahlungsunfähigkeit bekun-

- 6 - det hat. Damit erweist sich die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin als hinreichend glaubhaft im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung des über die Schuldnerin eröffneten Konkurses. IV. Obwohl die Beschwerde gutgeheissen wird, sind die Gerichtsgebühren bei der Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen, weil diese das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.